



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler,
Elena Roon, Franz Schmid AfD**
vom 29.01.2025

Opfer von körperlichen und psychischen Gewalttaten

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Personen wurden im Zeitraum von 2014 bis 2024 in Bayern Opfer von körperlichen und schwerwiegenden psychischen Gewalttaten? | 3 |
| 1.2 | Wie viele dieser Fälle wurden der Polizei gemeldet? | 3 |
| 1.3 | Wie viele der gemeldeten Fälle führten zu einer Anklage? | 3 |
| 2.1 | Wie viele der Anklagen führten zu einer Verurteilung? | 4 |
| 2.2 | Welche Unterstützungsmöglichkeiten stehen den Opfern von Gewalttaten in Bayern zur Verfügung? | 4 |
| 3.1 | Wie viele Opfer von Gewalttaten haben psychologische Hilfe in Anspruch genommen? | 5 |
| 3.2 | Welche Arten von psychologischer Unterstützung wurden am häufigsten genutzt? | 5 |
| 3.3 | Wie lange dauert es im Durchschnitt, bis Opfer von Gewalttaten psychologische Hilfe erhalten? | 5 |
| 4.1 | Welche finanziellen Hilfen stehen den Opfern zur Verfügung? | 5 |
| 4.2 | Wie viele Opfer von Gewalttaten waren minderjährig im Zeitraum von 2014 bis 2024 in Bayern? | 6 |
| 4.3 | Wie viele Opfer von Gewalttaten waren Frauen im Zeitraum von 2014 bis 2024 in Bayern? | 7 |
| 5.1 | Wie viele Opfer von Gewalttaten waren Männer im Zeitraum von 2014 bis 2024 in Bayern? | 7 |
| 5.2 | Wie viele Opfer von Gewalttaten hatten einen Migrationshintergrund im Zeitraum von 2014 bis 2024 in Bayern? | 7 |
| 6.1 | Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für die psychologische Behandlung von Opfern von Gewalttaten in Bayern? | 7 |

6.2	Welche speziellen Programme zur Unterstützung von Opfern von Gewalttaten gibt es in Bayern?	7
7.1	Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Qualität der Unterstützung zu verbessern?	7
7.2	Gibt es Unterschiede in der Zufriedenheit je nach Art der Unterstützung?	7
7.3	Welches Risiko besteht für wiederholte Gewalttaten gegen dieselben Opfer?	8
8.1	Welche Arten von Verbrechen wurden am häufigsten gegen die Opfer von Gewalttaten begangen?	8
8.2	Wie viele Opfer von Gewalttaten haben im Zeitraum von 2014 bis 2024 in Bayern wiederholte Übergriffe erlebt?	8
8.3	Welche Präventionsmaßnahmen gibt es, um wiederholte Gewalttaten zu verhindern?	8
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Justiz

vom 10.03.2025

1.1 Wie viele Personen wurden im Zeitraum von 2014 bis 2024 in Bayern Opfer von körperlichen und schwerwiegenden psychischen Gewalttaten?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten (sog. Hellfeld). Unter Berücksichtigung der Frage 1.2 ist davon auszugehen, dass die Frage 1.1 das Dunkelfeld konkret einschließt. Entsprechende Dunkelfeldstudien im Sachzusammenhang sind nicht bekannt.

1.2 Wie viele dieser Fälle wurden der Polizei gemeldet?

Die Begriffe „körperliche Gewalttaten“ und „schwerwiegende psychische Gewalttaten“ stellen keine expliziten, validen Rechercheparameter in der PKS dar. Die PKS enthält Angaben zu Opfern. Opfer im Sinne der PKS sind natürliche Personen, gegen die sich eine mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtet. Eine Opfererfassung in der PKS erfolgt grundsätzlich nur bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre und der sexuellen Selbstbestimmung, soweit diese im Straftatenkatalog zur Opfererfassung gekennzeichnet sind. Die Aufbereitung der Daten für das Berichtsjahr 2024 ist noch nicht vollständig abgeschlossen.

Opfertabelle Straftaten insgesamt, 2014–2024, Bayern gesamt							
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Delikte Gesamtzahl	Opfer			Unter 18
				insgesamt	männlich	weiblich	gesamt
2023	-----	Straftaten insgesamt	118383	139056	85032	54024	21488
2022	-----	Straftaten insgesamt	111328	129472	78705	50767	19951
2021	-----	Straftaten insgesamt	94043	110038	65286	44752	15827
2020	-----	Straftaten insgesamt	103471	120401	72833	47568	16821
2019	-----	Straftaten insgesamt	106630	123077	76491	46586	17650
2018	-----	Straftaten insgesamt	108972	124809	77398	47411	17696
2017	-----	Straftaten insgesamt	107834	123426	77786	45640	17511
2016	-----	Straftaten insgesamt	110805	126303	80746	45557	17541
2015	-----	Straftaten insgesamt	103245	116896	73050	43846	16411
2014	-----	Straftaten insgesamt	104447	117934	74172	43762	16950

1.3 Wie viele der gemeldeten Fälle führten zu einer Anklage?

2.1 Wie viele der Anklagen führten zu einer Verurteilung?

Die Fragen 1.3 und 2.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die nach bundeseinheitlichen Kriterien erhobenen Justizgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaft und der Strafgerichte geben Auskunft über die Anzahl der Fälle, in denen Ermittlungs- und Strafverfahren durchgeführt wurden. In diesen Statistiken werden aber Merkmale wie die Opfereigenschaft, die persönlichen Verhältnisse der Tatbeteiligten oder Modalitäten der Tatbegehung nicht erfasst und ausgewertet. Die ebenfalls bundeseinheitlich abgestimmte Strafverfolgungsstatistik liefert Angaben zu der Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten. Auch für diese Statistik gilt jedoch, dass dort keine Aussagen zu Merkmalen wie die Opfereigenschaft, die persönlichen Verhältnisse der Tatbeteiligten oder Modalitäten der Tatbegehung getroffen werden. Daher ist eine Bezifferung dieser Fälle nicht möglich.

2.2 Welche Unterstützungsmöglichkeiten stehen den Opfern von Gewalttaten in Bayern zur Verfügung?

Grundsätzlich sind alle Polizeibeamtinnen und -beamten in Bayern entsprechend geschult, dass sie in der Lage sind, mit Opfern von Gewalterfahrungen professionell umzugehen und diese über geeignete Hilfeangebote zu informieren. Hierzu stehen auch diverses Informationsmaterial und Hinweise zu regionalen und überregionalen Beratungs- und Hilfeangeboten und Opferschutzeinrichtungen (Frauenhäuser, Frauennotruf, Kriminalitätsofferhilfe „WEISSER RING“) im Intrapol der Bayerischen Polizei sowie im Internet unter www.polizei.bayern.de sowie www.polizei-beratung.de zur Verfügung.

Daneben gibt es bei allen Polizeipräsidien in Bayern die „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer“ (BPfK), die Opfer von Gewalttaten, unabhängig davon, ob diese entsprechend bedroht werden oder bereits verletzt worden sind, informieren und unterstützen. Dabei klären sie im konkreten Einzelfall das (potenzielle) Gewaltopfer über den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens und seine Rechte im Strafverfahren auf, erläutern polizeiliche Maßnahmen und Möglichkeiten, geben Verhaltenstipps zur Vorbeugung und weisen auf Beratungsstellen und Hilfeeinrichtungen hin. Bei Bedarf stellen sie den Kontakt zur zuständigen Polizeidienststelle her.

Darüber hinaus und hiervon unabhängig erbringt das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) Leistungen der Sozialen Entschädigung. Leistungsberechtigt sind Opfer von Gewalttaten sowie Angehörige oder Augenzeugen, soweit sie aufgrund eines schädigenden Ereignisses eine vorübergehende oder dauerhafte Gesundheitsstörung erleiden. Die Leistungen der Sozialen Entschädigung sind im Sozialgesetzbuch (SGB) Vierzehntes Buch (XIV) gesetzlich verankert. Zu diesen zählen monatliche Entschädigungszahlungen, Leistungen der Krankenbehandlung, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Leistungen der Teilhabe, Leistungen bei hochgradiger Sehbehinderung, Blindheit und Taubheit, Leistungen der Überführung und Bestattung sowie besondere Leistungen im Einzelfall nach §92 Abs. 4 SGB XIV. Zusätzlich erbringt das ZBFS Leistungen der Schnellen Hilfen, welche das Fallmanagement und psychotherapeutische Intervention in Traumaambulanzen umfassen.

Neben diesen unmittelbaren Unterstützungsmöglichkeiten stehen Geschädigten von Straftaten die allgemeinen Opferschutzrechte der Strafprozessordnung (StPO) zur Verfügung. Dazu gehören etwa Informations- und Auskunftsrechte (§§ 406d, 406e StPO), das Recht auf anwaltlichen Beistand in bestimmten Fällen (§406h Abs. 3 i. V. m. §397a Abs. 1 Nr. 1 StPO) und das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung bei Vorliegen

der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 406g StPO). Bei Sexualstraftaten, vorsätzlichen Tötungsdelikten oder Körperverletzungen können sich die Verletzten (oder deren Angehörige) dem Strafverfahren als Nebenkläger anschließen. Bei schwerwiegenden Nebenklagedelikten, wie z. B. Vergewaltigungen, wird auf Antrag vom Gericht ein Nebenklagebeistand (Anwalt) auf Staatskosten bestellt (§ 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO).

3.1 Wie viele Opfer von Gewalttaten haben psychologische Hilfe in Anspruch genommen?

3.2 Welche Arten von psychologischer Unterstützung wurden am häufigsten genutzt?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das SGB XIV sieht die Möglichkeit vor, dass psychologische Hilfe im Rahmen der Krankenbehandlung sowie im Rahmen der Leistungen der Traumaambulanz erbracht werden kann. Wie viele Opfer von Gewalttaten insgesamt psychologische Hilfe in Anspruch nehmen, ist der Staatsregierung nicht bekannt. Dementsprechend liegen auch keine Informationen zu der Art der psychologischen Unterstützung vor.

3.3 Wie lange dauert es im Durchschnitt, bis Opfer von Gewalttaten psychologische Hilfe erhalten?

Auf Wunsch einer nach dem SGB XIV leistungsberechtigten Person ist gemäß § 8 Traumaambulanzverordnung (TAV) spätestens fünf Werktage nach einer Kontaktaufnahme ein Termin zur Erbringung von Leistungen der Traumaambulanz zu vergeben.

4.1 Welche finanziellen Hilfen stehen den Opfern zur Verfügung?

Im Rahmen des SGB XIV kann ein Anspruch auf die folgenden Leistungen bestehen:

- Erstattung der Fahr- und Betreuungskosten bei Inanspruchnahme einer Traumaambulanz (§ 36),
- Pauschbetrag für außergewöhnlichen Verschleiß von Kleidung und Wäsche (Kleiderverschleißpauschale – § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 7 Verordnung über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter – OrthVersV),
- Krankengeld der Sozialen Entschädigung (§ 47),
- Beihilfe bei erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage (§ 48),
- Zuschüsse bei Zahnersatz (§ 49),
- Erstattung von Kosten bei selbstbeschaffter Krankenbehandlung (§ 50),
- Erstattung von Kosten für Krankenbehandlung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt (§ 51),
- Übernahme von Reisekosten im Zusammenhang mit der Krankenbehandlung (§ 53),
- Leistungen zum Betrieb u. a. eines Kfz im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 63 Abs. 2) und zur Sozialen Teilhabe (§ 66 Abs. 2 Satz 1),
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen (§ 64),
- im Einzelfall Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 65),

- im Einzelfall Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§ 66),
- Kostenübernahme vor Pflegebedürftigkeit (§ 73),
- bei den Pflegeleistungen (§§ 74 ff.) insbesondere das Pflegegeld (§ 37 SGB XI), der Wohngruppenzuschlag (§ 38a SGB XI), häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI), finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes (wohnumfeldverbessernde Maßnahme – § 40 Abs. 4 SGB XI), Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen (§ 44 SGB XI), Zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung (§ 44a), Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI), Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen (§ 45e SGB XI),
- Leistungen bei hochgradiger Sehbehinderung, Blindheit und Taubheit (§ 82),
- Monatliche Entschädigungszahlung, einschließlich eventueller Abfindung (§§ 83 f.),
- Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene, einschließlich eventueller Abfindung (§§ 85 ff.),
- Zahlungen zum Berufsschadensausgleich (§ 89),
- Besondere Leistungen im Einzelfall: Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 93), Leistungen zur Förderung einer Ausbildung (§ 94), Leistungen zur Weiterführung des Haushalts (§ 95), Leistungen in sonstigen Lebenslagen (§ 96),
- Leistungen bei Überführung oder Bestattung (§ 99),
- Einmalzahlungen und Bestattungsgeld bei Gewalttaten im Ausland (§ 102 Abs. 4, 5, 6 Satz 2),
- Führhundzulage (§ 2 Abs. 2 OrthVersV),
- Kfz-Zuschuss (§ 6 Abs. 2, 6 OrthVersV).

Zudem existiert im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz im Bereich des Opferschutzes die Stiftung Opferhilfe Bayern:

Die Stiftung Opferhilfe Bayern ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit Sitz in München. Ziel der Stiftung ist es, Opfer von Straftaten und deren enge Angehörige finanziell zu unterstützen. Dadurch sollen bestehende Schutzlücken im Entschädigungsrecht geschlossen werden, weil Opfer von Straftaten und deren Angehörige erlittene Schäden vom Täter und vom Sozialsystem häufig nicht oder nur teilweise ausgeglichen erhalten. Die Stiftung Opferhilfe Bayern kann hier unbürokratisch Hilfe leisten, soweit vom Täter kein oder kein zeitgerechter Ausgleich zu erlangen ist und gesetzliche Leistungen (Sozialversicherungen, Krankenkassen, Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen), die Hilfe anderer Opferhilfeeinrichtungen oder Dritte (Versicherungen) nicht in Anspruch genommen werden können.

Die Stiftung leistet Hilfe durch einmalige Zahlungen als Ausgleich für materielle und immaterielle Schäden (Schmerzensgeld). Der Höchstbetrag für eine Zuwendung liegt bei 10.000 Euro. Es können auch unbürokratisch Soforthilfen bis zu 1.000 Euro ausbezahlt werden. Im Jahr 2023 sind in 76 Fällen insgesamt 412.500 Euro ausbezahlt worden.

Die betroffenen Bürger können sich über die Website der Stiftung Opferhilfe Bayern jederzeit über Anspruchsvoraussetzungen informieren und sich den Antrag auf finanzielle Zuwendung unkompliziert herunterladen.

4.2 Wie viele Opfer von Gewalttaten waren minderjährig im Zeitraum von 2014 bis 2024 in Bayern?

4.3 Wie viele Opfer von Gewalttaten waren Frauen im Zeitraum von 2014 bis 2024 in Bayern?

5.1 Wie viele Opfer von Gewalttaten waren Männer im Zeitraum von 2014 bis 2024 in Bayern?

Die Fragen 4.2 bis 5.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen.

5.2 Wie viele Opfer von Gewalttaten hatten einen Migrationshintergrund im Zeitraum von 2014 bis 2024 in Bayern?

Personen mit Migrationshintergrund können die deutsche (insbesondere durch Einbürgerung), andere oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen. Umfassende Angaben im Sinne der Fragestellung wären auch durch umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen nicht möglich, weil einzelfallunabhängige Erhebungen und die Speicherung von Informationen zur Migrationsvergangenheit von Personen weder aus (polizei)fachlicher Sicht erforderlich noch rechtlich möglich sind.

6.1 Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für die psychologische Behandlung von Opfern von Gewalttaten in Bayern?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

6.2 Welche speziellen Programme zur Unterstützung von Opfern von Gewalttaten gibt es in Bayern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2.2 verwiesen.

7.1 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Qualität der Unterstützung zu verbessern?

Mit vollständigem Inkrafttreten des SGB XIV zum 1. Januar 2024 wurde das Soziale Entschädigungsrecht umfassend reformiert, gerade um die Unterstützungsmöglichkeiten für die Betroffenen von Gewalt auszubauen. Kernbestandteil sind die sog. Schnellen Hilfen, die niedrigschwellige Unterstützung gewährleisten. Gleichzeitig wurden monatliche Geldzahlungen betragsmäßig stark erhöht.

Die Schnellen Hilfen umfassen dabei insbesondere die psychotherapeutische Frühintervention in sog. Traumaambulanzen (siehe Antworten zu den Fragen 2.2 und 3.2). Um eine flächendeckende und ausreichende Zurverfügungstellung von Therapieplätzen zu gewährleisten, werden mit weiteren Therapieeinrichtungen kontinuierlich entsprechende Verträge geschlossen.

7.2 Gibt es Unterschiede in der Zufriedenheit je nach Art der Unterstützung?

7.3 Welches Risiko besteht für wiederholte Gewalttaten gegen dieselben Opfer?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die PKS sieht – entgegen dem Vorgehen bei Tatverdächtigen – keine „echte Opferzählung“ vor. Vielmehr wird die Häufigkeit des „Opferwerdens“ gezählt. Angaben zur Häufigkeit von Straftaten zum Nachteil einzelner Opfer sind demnach auf Basis der PKS nicht möglich.

8.1 Welche Arten von Verbrechen wurden am häufigsten gegen die Opfer von Gewalttaten begangen?

Die Erfassung von Fällen in der PKS erfolgt unter Zuweisung von Deliktsschlüsseln. Diese orientieren sich bedarfsgerecht an der Struktur des Strafgesetzbuchs (StGB). Eine automatisierte Differenzierung zwischen Vergehens- und Verbrechenstatbeständen (§ 12 Abs. 1 und 2 StGB) ist dabei nicht vorgesehen. Eine Beantwortung der Frage wäre nur durch umfangreiche Auswertungen und Auszählungen möglich, die in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführbar waren.

8.2 Wie viele Opfer von Gewalttaten haben im Zeitraum von 2014 bis 2024 in Bayern wiederholte Übergriffe erlebt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7.3 verwiesen.

8.3 Welche Präventionsmaßnahmen gibt es, um wiederholte Gewalttaten zu verhindern?

Die Bayerische Polizei setzt bereits seit vielen Jahren einen besonderen Schwerpunkt auf die Verhinderung bzw. Bekämpfung der Gewaltkriminalität. Entsprechend hat die Bayerische Polizei im Bereich der Prävention – zum Teil auch gemeinsam mit anderen Akteuren – bereits viele verschiedene Initiativen ergriffen.

Hierzu zählen beispielsweise die Jugend- und Schulverbindungsbeamten, die bereits im Jahr 2000 bayernweit eingesetzt wurden. Diese sind Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche bei Themen bzw. Problemen, die den polizeilichen Aufgabenbereich tangieren. Vorrangiges Ziel ist es dabei, durch entsprechende Maßnahmen bereits im Vorfeld auf Minderjährige Einfluss zu nehmen und so einem delinquenten Handeln vorzubeugen. Dazu halten sie Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen und arbeiten eng mit den anderen beteiligten Behörden und Institutionen zusammen. Die Betreuung von Opfern nach Gewalttaten durch Jugendliche ist ebenfalls ein wesentlicher Bestandteil ihrer Arbeit, vor allem wenn das Opfer ebenfalls aus dem Bereich der Jugendlichen stammt.

Gleichzeitig wird an bayerischen Schulen seit vielen Jahren im Rahmen des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) beispielsweise die Handreichung für Lehrer in Form des Leitfadens „Herausforderung Gewalt“, eine Kampagne des ProPK zum Thema (Jugend-)Gewaltprävention, verwendet. Daneben wurden verschiedene landesweite Projekte entwickelt, wie beispielsweise das Programm „PIT – Prävention im Team“. Hierbei handelt es sich um ein Unterrichtsprogramm für Schulen, in welchem Lehrer gemeinsam mit der Polizei und weiteren Fachleuten unterschiedliche Themen (wie beispielsweise „Gewalt“, „Sucht“ und „Eigentum“) im Schul-

unterricht behandeln. PIT wird bayernweit an weiterführenden Schulen durchgeführt; das Thema Gewalt ist für die 7. Jahrgangsstufe vorgesehen. Hier wurde zuletzt der Themenbereich „Gewalt und Medien“ umfassend überarbeitet und ist seit September 2021 unter dem Titel „Angemessener Umgang mit digitalen Medien“ verfügbar.

Darüber hinaus führen die Polizeipräsidien auf Grundlage eigener Lagebeurteilung und Erfordernisse niedrigschwellig auch selbstentwickelte oder adaptierte regionale Präventionsprojekte durch. Exemplarisch darf hier das Projekt „zammgrauft“ genannt werden, welches durch das Polizeipräsidium München in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring München-Stadt als Kooperationspartner erarbeitet wurde, um Kinder und Jugendliche zwischen zwölf und 16 Jahren hinsichtlich Zivilcourage, Anti-Gewaltstrategien und Förderung von Vertrauen und Gemeinschaft zu beschulen.

In Bayern wurden die Psychotherapeutischen Fachambulanzen ins Leben gerufen. Diese leisten in Bayern bereits seit vielen Jahren einen erheblichen Beitrag bei der ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäter, insbesondere nach der Entlassung aus der Haft. Der Gedanke dahinter ist, dass eine zeitnahe psychotherapeutische Nachbetreuung wesentlich dazu beiträgt, Rückfallrisiken zu minimieren. Derzeit gibt es in Bayern drei Psychotherapeutische Fachambulanzen für Gewalt- und Sexualstraftäter in München, Nürnberg und Würzburg mit Außenstellen in Memmingen, Lands-hut, Regensburg und Kulmbach. Der Aufbau dieses präventiven Nachsorgeangebots begann schon im Jahr 2008 mit der Errichtung einer Fachambulanz für Sexualstraf-täter in München. Die Behandlung erfolgt durch spezialisierte psycho- und sozial-therapeutische Angebote im Rahmen von Einzelgesprächen oder Gruppenangeboten, jeweils ausgerichtet an dem individuellen Bedarf.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.